

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2820/94 der Kommission vom 21. November 1994 zur Festlegung einer Schwelle je Geschäft im Rahmen der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2821/94 der Kommission vom 21. November 1994 über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für den Zeitraum 1994 für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, Indien, Thailand, Pakistan und Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2822/94 der Kommission vom 21. November 1994 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Pakistan und Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2823/94 der Kommission vom 21. November 1994 über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien und Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 8
- Verordnung (EG) Nr. 2824/94 der Kommission vom 21. November 1994 über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl nach Tadschikistan, Kirgistan und Armenien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates ... 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2825/94 der Kommission vom 21. November 1994 zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Bosnien-Herzegovina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien** 18
- Verordnung (EG) Nr. 2826/94 der Kommission vom 21. November 1994 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 19
- Verordnung (EG) Nr. 2827/94 der Kommission vom 21. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 20

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 2828/94 der Kommission vom 21. November 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	22
	Verordnung (EG) Nr. 2829/94 der Kommission vom 21. November 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	24
	* Richtlinie 94/53/EG der Kommission vom 15. November 1994 zur Änderung des Artikels 2 der Richtlinie 93/91/EWG zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 78/316/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger)	26

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/753/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 14. November 1994 zur Weiterführung des Einsatzes der Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1994 bis 1998** 27

94/754/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 14. November 1994 zur Ernennung von zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2820/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

zur Festlegung einer Schwelle je Geschäft im Rahmen der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten obliegt es unmittelbar den Wirtschaftsteilnehmern, die erforderlichen statistischen Informationen zu liefern.

Obgleich es statistische Schwellen gibt, sind noch immer Auskunftspflichtige, die eine Vielzahl von Geschäften mit geringem Wert tätigen, gezwungen, diese in aller Ausführlichkeit zu melden, was einen im Verhältnis zum Nutzen der so erlangten Information übermäßig hohen Aufwand darstellt.

Der Aufwand für die innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer sollte daher weitestgehend verringert werden.

Dieser Aufwandsverringerung dürfen nur insoweit Grenzen gezogen werden, als es die Erfordernisse die Erzielung einer zufriedenstellenden statistischen Qualität und der Befriedigung besonderer Informationsbedürfnisse verlangen.

Die Geschäfte geringen Wertes können unter einer Sammelposition des Kapitels 99 der letzten gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur zusammengefaßt werden, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1966/94⁽⁴⁾, eingeführt wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Schwelle je Geschäft eingeführt. Unbeschadet des Artikels 2 bietet diese Schwelle den Auskunftspflichtigen die Möglichkeit, die Gesamtheit der unterhalb der genannten Schwellen liegenden Geschäfte unter einer Sammelposition der Kombinierten Nomenklatur zusammenzufassen; in diesem Falle wird die Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 auf die Lieferung folgender Daten beschränkt:

- beim Eingang: Versendungsmitgliedstaat,
- bei der Versendung: Bestimmungsmitgliedstaat,
- Wert der Waren.

(2) Die in Absatz 1 genannte Sammelposition wird mit dem Code 9950 00 00 bezeichnet.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Geschäft“ jedes Handelsgeschäft oder sonstige Geschäft, das die Bewegung einer bestimmten Ware, die in der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erfaßt wird, zur Folge hat.

(4) Die Schwelle je Geschäft wird auf 100 ECU festgesetzt.

Artikel 2

(1) Innerhalb des durch diese Verordnung gesetzten Rahmens können die Mitgliedstaaten die in Artikel 1 angesprochene Möglichkeit verweigern oder einschränken, wenn sie ein Mißverhältnis zwischen den Zielsetzungen der Verringerung des Meldeaufwands und der Wahrung einer hinreichenden Qualität der statistischen Information feststellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vom Auskunftspflichtigen verlangen, daß er die für die Aufbereitung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zuständige nationale Stelle vorab um Inanspruchnahme der in Artikel 1 angesprochenen Möglichkeit ersucht.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Ersuchen der Kommission Informationen, die eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung ermöglichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 103.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission
Henning CHRISTOPHERSEN
Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 2821/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für den Zeitraum 1994 für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien, Indien, Thailand, Pakistan und Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern in Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenz für 1994 für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in Spalte 5 derselben Anhänge genannter Ursprungsländer und -gebiete jeweils festgesetzten Menge. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Gemäß Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem Präferenzzeitraum Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafonds erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Zeitraum	Höhe	Datum
40.0385	Indien	1.1 — 30. 6.1994	0,5 Tonnen	19. 4.1994
		1.7 — 31.12.1994	0,5 Tonnen	1. 9.1994
40.0410	Thailand	1.1 — 30. 6.1994	375 Tonnen	10. 3.1994
		1.7 — 31.12.1994	375 Tonnen	21. 9.1994
40.0780	Thailand	1.1 — 30. 6.1994	80 Tonnen	8. 2.1994
		1.7 — 31.12.1994	80 Tonnen	19. 9.1994
40.1010	Pakistan	1.1 — 30. 6.1994	4 Tonnen	20. 4.1994
		1.7 — 31.12.1994	4 Tonnen	19. 9.1994
40.1130	Indonesien	1.1 — 30. 6.1994	13 Tonnen	10. 3.1994
		1.7 — 31.12.1994	13 Tonnen	21. 9.1994
42.1240	Südkorea	1.1 — 30. 6.1994	1 019 Tonnen	12. 4.1994
		1.7 — 31.12.1994	1 019 Tonnen	12.10.1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen und eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds zu treffen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt wurde, wird für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt.

(2) Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind nicht mehr zugelassen.

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0385	38 B	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90	Gardinen, andere als aus Gewirken	Indien
40.0410	410	5401 10 11 5401 10 19 5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 10 5402 31 30 5402 31 90 5402 32 00 5402 33 10 5402 33 90 5402 39 10 5402 39 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 10 5402 51 30 5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter	Thailand
40.0780	78	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77	Thailand

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.1010	101	ex 5607 90 00	Bindfäden, Seile und Tuae, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern	Pakistan
40.1130	113	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	Indonesien
42.1240	124	5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 90 00 5503 10 11 5503 10 19 5503 10 90 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 10 5503 90 90 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90	Synthetische Spinnfasern	Südkorea

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 25. November 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2822/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Pakistan und Brasilien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergibt sich der individuelle Plafond aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft ange-rechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Höhe (ECU)	Datum
10.0430	Pakistan	386 000	30. 9. 1994
	Brasilien	386 000	30. 9. 1994

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 25. November 1994 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt ist, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate	Brasilien Pakistan

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2823/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

über die Wiedereinführung des Zollsatzes und zur Einstellung von Anrechnungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien und Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern in Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenz für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1994 für jede Warenkategorie gewährt, die in den Anhängen I und II Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der in Spalte 8 des Anhangs I und in Spalte 7 des Anhangs II bezüglich bestimmter in Spalte 5 derselben Anhänge genannter Ursprungsländer und - gebiete jeweils festgesetzten Menge. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr dieser Waren jederzeit wiederangewandt werden, sobald die festgesetzten Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind. Gemäß Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem Präferenzzeitraum Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergeben sich die Plafonds aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafonds erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Zeitraum	Höhe	Datum
40.1120	Indonesien	1. 1. — 30. 6. 1994	16,5 Tonnen	26. 4. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	16,5 Tonnen	29. 8. 1994
42.1420	Indien	1. 1. — 30. 6. 1994	28,5 Tonnen	24. 6. 1994
		1. 7. — 31. 12. 1994	28,5 Tonnen	29. 8. 1994

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren wieder einzuführen und eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1994 ausgesetzt wurde, wird für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

(2) Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind nicht mehr zugelassen.

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.1120	112	6307 20 00 ex 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114	Indonesien
42.1420	142	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, andere als die aus Kokosfasern, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 oder die der Kategorie 59	Indien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 25. November 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2824/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl nach Tadschikistan, Kirgistan und Armenien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission⁽³⁾ sind Vorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nicht in den Interventionsstellen verfügbar sind, aber zur selben Produktgruppe gehören, erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 30 000 Tonnen Weichweizenmehl nach Tadschikistan, Kirgistan und Armenien durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfslieferungen in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengennanten Produkte in zwei Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94, insbesondere Artikel 2, werden die Kosten für die Lieferung von 30 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht) gemäß Anhang I ausgeschrieben.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme des Mehls frei Bord, verladen auf einem Seeschiff in zwei der in Absatz 3 angegebenen Häfen, und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

Der Zuschlagsempfänger muß sich vergewissern, daß der Eisenbahntransport auf der gesamten Strecke in einem Blockzug erfolgt.

(3) Das Mehl wird zur Verschiffung wie folgt bereitgestellt :

Partie Nr. 1

- a) 10 000 Tonnen in einem Nicht-Mittelmeerhafen der Gemeinschaft, davon :
 - 5 000 Tonnen vom 11. bis zum 20. Dezember 1994,
 - 5 000 Tonnen vom 18. bis zum 27. Dezember 1994 ;
- b) 5 000 Tonnen ab dem 26. Dezember 1994 in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft ;

Partie Nr. 2

- a) 10 000 Tonnen in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft, davon :
 - 5 000 Tonnen ab dem 1. Januar 1995,
 - 5 000 Tonnen ab dem 8. Januar 1995 ;
- b) 5 000 Tonnen ab dem 26. Dezember 1994 in einem Nicht-Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Die Häfen werden bei der Zuschlagsvergabe endgültig festgelegt.

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL, Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 2. Dezember 1994 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

(2) Das Angebot muß die in Artikel 1 Absatz 3 bezeichnete Lieferung der Gesamtmenge einer Partie umfassen.

In Abweichung von den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) Punkt 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehenen Bestimmungen muß das Angebot den geforderten Gesamtbetrag für die Lieferung der Gesamtmenge einer Partie (netto) angeben. Es muß gleichfalls den geforderten Betrag in Ecu je Tonne (brutto) für jeden Bestimmungsort (und je Gruppe der Abgangshäfen entsprechend Anhang IV) enthalten.

Soweit angebracht, berücksichtigen die Bieter die in Anhang V angegeben und zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Preise für die Entladung und den Transit nach Armenien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.

(3) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 findet keine Anwendung.

(4) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird die Höhe der Ausschreibungssicherheit auf 20 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(5) In Abweichung von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 ist die Liefersicherheit drei Arbeitstage vor der jeweiligen Übernahme für die Verschiffung zu leisten.

(6) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 280 ECU je Tonne Mehl festgesetzt. Sie lautet auf einen entsprechenden Betrag in Landeswährung.

(7) Die in den Absätzen 4 und 6 bezeichneten Sicherheiten sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu leisten.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den im Anhang II angegebenen Orten und durch die im Anhang II angegebenen Behörden nach den in Anhang III A oder Anhang III B angegebenen Mustern zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Hafen befindet, in dem die Übernahme erfolgt, unmittelbar nach der Übernahme eine Bescheinigung über die vollständige Abnahme der Mengen für jede Bestimmung aus.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie Nr. 1

Verpackung auf Paletten zu je 1 Tonne, mit Folie umverpackt und zusammengebunden.

Tadschikistan:

- 5 000 Tonnen Weichweizenmehl ab einem Nicht-Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Lieferstufe:

Ware nicht an der Grenze entladen.

Letzter Liefertag an der Grenze:

Sari-Assia: 2 500 Tonnen am 31. Januar 1995.

Amuzang: (via Termes): 2 500 Tonnen am 3. Februar 1995.

- 2 500 Tonnen Weichweizenmehl ab einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Lieferstufe:

Ware nicht an der Grenze entladen.

Letzter Liefertag an der Grenze:

Bekabad: 2 500 Tonnen am 6. Februar 1995.

Kirgistan:

- 5 000 Tonnen Weichweizenmehl ab einem Nicht-Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Lieferstufe:

Ware nicht an der Grenze entladen.

Letzter Liefertag an der Grenze:

Kara-Su: 2 500 Tonnen am 31. Januar 1995

Lugovaya: 2 500 Tonnen am 3. Februar 1995.

- 2 500 Tonnen Weichweizenmehl ab einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Lieferstufe:

Ware nicht an der Grenze entladen.

Letzter Liefertag an der Grenze:

Kara-Su: 2 500 Tonnen am 6. Februar 1995.

Partie Nr. 2

Verpackung in „Slinged Big-Bags“ mit folgenden Abmessungen: Länge 1,60 m x Breite 1,20 m x Höhe 0,80 m.

Armenien:

- 5 000 Tonnen Weichweizenmehl ab einem Nicht-Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Lieferstufe:

Airum via Poti oder Batumi: Ware nicht entladen.

Letzter Liefertag im Hafen: 22. Januar 1995.

- 10 000 Tonnen Weichweizenmehl ab einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Lieferstufe:

Airum via Poti oder Batumi: Ware nicht entladen.

Letzter Liefertag im Hafen:

— 5 000 Tonnen am 27. Januar 1995.

— 5 000 Tonnen am 9. Februar 1995.

ANHANG II

a) Übernahmeorte in Tadschikistan

1. Grenzübergänge Sari-Assia, Amuzang und Bekabad — Stufe Ware nicht entladen.

Für die Güterwagen, deren von der Kommission angebrachtes Siegel an den genannten Grenzübergängen nicht unversehrt ist, kann die Übernahmebescheinigung jedoch erst nach dem Entladen und einer qualitativen und quantitativen Warenkontrolle am ersten Inlandsbahnhof, an dem das Entladen möglich ist, ausgestellt werden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Ministry of Trade and Material Resources of the Republic of Tadschikistan,
Dunshanbe,
Ul. Bochtar N° 37.

b) Übernahmeorte in Kirgistan

1. Kara-Su und Lugovaya — Stufe Ware nicht entladen.

Für die Güterwagen, deren von der Kommission angebrachtes Siegel an den genannten Grenzübergängen nicht unversehrt ist, kann die Übernahmebescheinigung jedoch erst nach dem Entladen und einer qualitativen und quantitativen Warenkontrolle am ersten Inlandsbahnhof, an dem das Entladen möglich ist, ausgestellt werden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Humanitarian Aid Commission,
72003 Bishkek,
Dom Pravitelstva.

c) Übernahmeorte in Armenien

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen.

Die qualitative und quantitative Warenkontrolle wird bei der Verplombung der Güterwagen in Poti oder Batumi vorgenommen. Die Übernahmebescheinigung wird bei der Ankunft am obengenannten Bahnhof und nach der Überprüfung der Unversehrtheit der Plomben sowie der Zahl der Güterwagen ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Ministry of Food and Provision,
Dom Pravitelstva,
Ploschad Republiki 1,
375010 Yerevan,
M. Stepanian, Deputy Minister,
Tel. (7-88 52) 52 03 21.

ANHANG IIIA

Verordnung (EG) Nr. 2824/94

MEHL

Übernahmebescheinigung bei Ankunft der Waggons in Kirgistan und Tadschikistan

Der Unterzeichnete, (Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, auf Rechnung von die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Typ des Erzeugnisses : Weichweizenmehl

Ort und Tag der Übernahme :

Table with 6 columns: Nummern der Waggons (Abgang, Mengen, Ankunft), Nummern der Plomben (Abgang, Ankunft, Mengen). Rows 1-10.

(1) Wenn die Plomben bei Ankunft sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden, ist anstelle der Unterschrift einzutragen: „zu kontrollieren“. (2) Nur für die Waggons auszufüllen, die kontrolliert werden mußten. Das festgestellte Gewicht ist einzutragen.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft :

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

Vertreter der Überwachungsgesellschaft : Name, Unterschrift und Stempel

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

ANHANG III B

TEIL A

Verordnung (EG) Nr. 2824/94

MEHL

Übernahmebescheinigung im Hafen von Poti/Batumi

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von die unten
bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :	Mehl
Aufmachung :	„Big-Bag“
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Säcke „Big-Bags“ :	
Ort und Datum der Übernahme :	
Name des Schiffs :	
Name und Anschrift der Speditionsfirma :	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : Name und Unterschrift seines Vertreters vor Ort :
--

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden Georgiens

Unterschrift und Stempel
der Behörden

.....

TEIL B

Verordnung (EG) Nr. 2824/94

MEHL

Übernahmebescheinigung bei Ankunft der Waggons

Der Unterzeichnete, (Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Typ des Erzeugnisses : Weichweizenmehl

Ort und Tag der Übernahme :

Table with 5 columns: Abfahrt, Ankunft (Unterschrift), Abfahrt, Ankunft (Unterschrift oder Bemerkungen) (!), Mengen (!). Rows 1-10.

(!) Wenn sich die Plomben bei Ankunft am Grenzübergang nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden, ist anstelle der Unterschrift „zurückgewiesen“ einzutragen. Die in diesem Waggon befindlichen Mengen sind in der Spalte „Mengen“ anzugeben (Armenien).

Name und Anschrift der Transportgesellschaft :

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

Vertreter der Überwachungsgesellschaft : Name, Unterschrift und Stempel

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

ANHANG IV

Abgabe des Angebots

Angebot für Partie Nr. 1:

- a) Gesamtpreis: ECU für 15 000 Tonnen Nettogewicht.
- b) Einheitspreis:
- nach Tadschikistan — Nordseehäfen ... ECU/Tonne (Bruttogewicht),
 - nach Tadschikistan — Mittelmeerhäfen ... ECU/Tonne (Bruttogewicht),
 - nach Kirgistan — Nordseehäfen ... ECU/Tonne (Bruttogewicht),
 - nach Kirgistan — Mittemleerhäfen ... ECU/Tonne (Bruttogewicht).

Angebot für Partie Nr. 2:

- a) Gesamtpreis: ... ECU für 15 000 Tonnen Nettogewicht.
- b) Einheitspreis:
- ab einem Nicht-Mittelmeerhafen der Gemeinschaft ... ECU/Tonne (Bruttogewicht),
 - ab einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft ... ECU/Tonne (Bruttogewicht).

NB: Jedes Angebot darf sich nur auf eine Partie beziehen.

Nichtzutreffende Partie bitte streichen.

Wenn sich ein Bieter für beide Partien interessiert, sind zwei getrennte Angebote einzureichen.

ANHANG V

Preis für den Transit durch Georgien

ARMENIEN

Produkte	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner				
— Kran	4 \$	14 \$	16 \$	120 \$
— Sauger	5,5 \$			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6 \$	14 \$	16 \$	120 \$
Thermowaggons	6 \$	30 \$	34 \$	120 \$

GEORGIEN

Produkte	Körner-Kran	Körner-Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten (je Tonne)	3 \$	3,5 \$	5 \$

VERORDNUNG (EG) Nr. 2825/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik MakedonienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3698/93 des Rates
vom 22. Dezember 1993 über die Einfuhrregelung für
Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegovina,
der Republik Kroatien, der Republik Slowenien und
der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 dürfen 1994
von bestimmten Sauerkirschen aus den genannten Repu-
blikan höchstens 19 900 Tonnen eingeführt werden. Wird
diese Höchstmenge überschritten, kann die Kommission
die Erteilung der Einfuhrlizenzen aussetzen.Die auf die gestellten Anträge entfallende Gesamtmenge
hat die genannte Höchstmenge bereits im Oktober 1994
weit überschritten. Es ist damit zu rechnen, daß die
betreffende Höchstmenge angesichts der Mengen, für
welche Lizenzen beantragt werden, durch die tatsäch-lichen Einfuhren überschritten wird. Wegen der gebo-
tenen Dringlichkeit sollte die Erteilung dieser Lizenzen
deshalb unverzüglich ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Verarbei-
tungserzeugnissen aus Sauerkirschen der KN-Codes
ex 0811 90 10, ex 0811 90 30, ex 0811 90 75,
ex 0812 10 00, 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und
2008 60 91 mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegovina,
der Republik Kroatien, der Republik Slowenien
und der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien
wird ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausge-
setzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2826/94 DER KOMMISSION
vom 21. November 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 2141/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2793/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird auf 50,553 ECU/100 kg festge-
setzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird jedoch mit Wirkung vom
22. November 1994 ersetzt, um den an der Regelung der
garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-
rungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2827/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2817/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 18. November 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ^(?)
1701 11 10	31,34 ⁽¹⁾
1701 11 90	31,34 ⁽¹⁾
1701 12 10	31,34 ⁽¹⁾
1701 12 90	31,34 ⁽¹⁾
1701 91 00	36,48
1701 99 10	36,48
1701 99 90	36,48 ^(?)

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2828/94 DER KOMMISSION
vom 21. November 1994
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1869/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EG) Nr. 2646/94 der Kommission⁽⁷⁾,

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2672/94⁽⁸⁾, fest-
gesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹⁰⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der
Kommission⁽¹¹⁾ unterliegen und im Anhang der geän-
derten Verordnung (EG) Nr. 2646/94 festgesetzt sind, zu
erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang
angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 77.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 57.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. November 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (7)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1103 21 00	108,70	114,74
1104 19 10	108,70	114,74
1104 29 11	80,32	83,34
1104 29 31	96,62	99,64
1104 29 91	61,60	64,62
1104 30 10	45,29	51,33
1108 11 00	132,86	153,41
1109 00 00	241,56	422,90

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2829/94 DER KOMMISSION

vom 21. November 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1937/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 18. November 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1937/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. November 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	92,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	92,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	4,37 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	59,05
1001 90 99	59,05 ⁽⁹⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	107,59 ⁽⁶⁾
1003 00 10	90,27
1003 00 90	90,27 ⁽⁹⁾
1004 00 00	94,90
1005 10 90	92,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	92,68 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	92,30 ⁽⁴⁾
1008 10 00	33,29 ⁽⁹⁾
1008 20 00	34,16 ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾
1008 30 00	4,12 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	4,12
1101 00 00	121,17 ⁽⁹⁾
1102 10 00	187,90
1103 11 10	39,43
1103 11 90	143,08
1107 10 11	115,99
1107 10 19	89,42
1107 10 91	171,56 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	130,94 ⁽⁹⁾
1107 20 00	150,80 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

RICHTLINIE 94/53/EG DER KOMMISSION

vom 15. November 1994

zur Änderung des Artikels 2 der Richtlinie 93/91/EWG zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 78/316/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/81/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 78/316/EWG des Rates vom 21. Dezember 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/91/EWG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß Fahrzeuge, für die bereits gemäß den Vorschriften der Richtlinie 78/316/EWG eine Typgenehmigung erteilt wurde, verändert werden, um die Vorschriften der Richtlinie 93/91/EWG zu erfüllen.

Diese Übereinstimmung muß jedoch für neue Fahrzeugtypen gewährleistet sein, für die ab dem 1. Oktober 1995 eine EG-Typgenehmigung in bezug auf die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger beantragt wird.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Unter Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 93/91/EWG entfällt der dritte Gedankenstrich, das Wort „und“ nach dem zweiten Gedankenstrich entfällt, und das Komma am Ende des ersten Gedankenstriches wird ersetzt durch das Wort „und“.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. März 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 15. November 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1978, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 284 vom 19. 11. 1993, S. 25.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. November 1994

zur Weiterführung des Einsatzes der Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1994 bis 1998

(94/753/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das mit dem Beschluß 88/503/EWG⁽²⁾ eingeleitete Pilotvorhaben für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik, das am 31. Dezember 1993 ausgelaufen ist, bildete den ersten Teil eines für die Dauer von zehn Jahren angelegten Entwicklungsprogramms.

Der dem Projekt zugrunde liegende Bedarf, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Gemeinschaft, besteht vor allem im Zusammenhang mit der neuen gemeinsamen Agrarpolitik auch weiterhin.

Die ersten fünf Jahre des Pilotvorhabens waren, insbesondere in bezug auf die Entwicklung und die Integration bestimmter fortgeschrittener Methoden in das landwirtschaftliche Informationssystem der Gemeinschaft, erfolgreich.

Ein Teil der im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktionen hat, wie vorgesehen, das operationelle Stadium erreicht und sollte daher von den Aktionen getrennt werden, bei denen noch Forschungsarbeiten erforderlich sind.

Die im Zeitraum 1994 bis 1998 fortzuführenden Aktionen betreffen den Einsatz der Fernerkundung für

frühe Flächen- und Ertragsschätzungen auf europäischer und nationaler Ebene und dienen zur Verbesserung der statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten.

Die Aktionen, bei denen weitere Entwicklungsarbeiten in der zweiten Phase des ursprünglichen Zehnjahresprogramms erforderlich sind, werden durch das Vierte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung abgedeckt.

Es ist jedoch dafür zu sorgen, daß sich die operationellen Aktionen und die Aktionen im Entwicklungsstadium des Zehnjahresprogramms für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik einander ergänzen.

Die dank der Entwicklungsarbeiten erzielten technischen und methodologischen Verbesserungen sollten für operationelle Aktionen genutzt werden, die wiederum neue Forschungsarbeiten auslösen werden.

Die Aktionen für den Einsatz der Fernerkundung in der Agrarstatistik entsprechen dem Subsidiaritätsprinzip, indem sie aufgrund von Rentabilitäts- und Durchführbarkeitskriterien die Zuständigkeit und die Durchführung der verschiedenen Aktionen auf die Mitgliedstaaten und die Kommission aufteilen.

Diese Aktionen tragen in technologischer Hinsicht zur Verbesserung des statistischen Systems der Gemeinschaft sowie zu den Verwaltungs- und Überwachungsmethoden der gemeinsamen Agrarpolitik bei.

Der in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten während der vorhergehenden Phase des Vorhabens gewonnene technologische Vorsprung muß gewahrt werden.

Der für die Durchführung dieses Mehrjahresprogramms erforderliche Betrag wird auf 15,7 Millionen ECU veranschlagt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 305 vom 31. 10. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 9 vom 13. 1. 1988, S. 12.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Anwendungen der Fernerkundung in der Agrarstatistik werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1994 fortgeführt. Sie dienen dazu,

- den Einsatz der Fernerkundung in den interessierten Mitgliedstaaten zu erleichtern, um dort zur Verbesserung der Systeme der Agrarstatistik beizutragen ;
- vor der Ernte Flächen- und Ertragsschätzungen für die wichtigsten Kulturen auf europäischer und, wenn möglich, nationaler Ebene im Rahmen der derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel anzustellen.

Artikel 2

Die Kommission sorgt gemäß den Leitlinien in Abschnitt I des Anhangs für die Durchführung dieser Maßnahmen und legt den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 4 jährlich einen Bericht über die Durchführungsbedingungen, den methodischen Ansatz, die Verwendung der Mittel, die Evaluierung der erzielten Ergebnisse sowie die geplante Weiterführung der Arbeiten im folgenden Jahr vor.

Artikel 3

Für die Gesamtlaufzeit des Vorhabens werden Mittel in Höhe von 15,7 Millionen ECU veranschlagt, die sich vorläufig in folgende Jahrestanchen aufteilen lassen :

- 1994 : 2,5 Millionen ECU,
- 1995 : 3,3 Millionen ECU,
- 1996 : 3,3 Millionen ECU,
- 1997 : 3,3 Millionen ECU,
- 1998 : 3,3 Millionen ECU.

Artikel 4

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (nachstehend „Ausschuß“ genannt) diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer

Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme des Ausschusses ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung.

Artikel 5

Spätestens am 31. Juli 1998 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung dieser Aktionen und über die Verwendung der hierfür bereitgestellten Mittel ; gegebenenfalls legt sie Vorschläge zur Weiterführung des Einsatzes der Fernerkundung in der Agrarstatistik vor.

Artikel 6

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

ANHANG

Die im Zeitraum 1994 bis 1998 durchzuführenden oder zu entwickelnden Anwendungen der Fernerkundung in der Agrarstatistik lassen sich wie folgt gliedern :

Operationelle Aktionen

- *Aktion A: Regionale Flächenerfassung,*
- *Aktion B: Schätzungen nach einem europäischen Schnellverfahren.*

Aktionen im Entwicklungsstadium

- *Aktion C: Integriertes System,*
- *Aktion D: Überwachung und Vorausschätzung der Ernten außerhalb der Gemeinschaft,*
- *Aktion E: Anwendung von neuen Verfahren oder Sensoren.*

I. Operationelle Aktionen

Aktion A: Regionale Flächenerfassung

Die regionalen Erhebungen wurden zum Ende der ersten Phase des Pilotvorhabens im wesentlichen auf die Mitgliedstaaten übertragen. Sie werden derzeit in den südeuropäischen Ländern und gelegentlich in den nördlichen Ländern durchgeführt. Für die Fortführung, Erweiterung und Finanzierung der Aktion sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Es ist jedoch unter bestimmten Umständen wünschenswert, daß eine technische Hilfe angeboten und ihre Finanzierung durch den Gemeinschaftshaushalt übernommen wird. Diese Hilfe umfaßt im wesentlichen eine Unterstützung bei den statistischen Methoden und insbesondere bei der Schichtung sowie bestimmte begrenzte Pilotstudien und die Verbesserung der Software.

Aktion B: Schätzungen nach einem europäischen Schnellverfahren

Mit dieser Aktion wird Aktion 4 der ersten Phase des Pilotprojekts im operationellen Stadium weitergeführt. Es geht nicht mehr darum, eine Methode zu entwickeln, sondern sie in der Gemeinschaft für die Zwecke der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden.

Da die in der ersten Phase entwickelte Methodik im großen und ganzen zufriedenstellend war, sind nur geringfügige Änderungen erforderlich. Jedoch könnten folgende Anpassungen vorgesehen werden :

- Ausdehnung der Methode auf die neuen Mitgliedstaaten ;
- verbesserte Repräsentativität der ausgewählten Standorte sowohl auf Gemeinschaftsebene wie auch auf der Ebene bestimmter Mitgliedstaaten ;
- Verbesserung der Methoden zur Erfassung der Entwicklungen bei Brachflächen ;
- Einführung der Auswertung von Bildern neuer optischer Sensoren und Radar im Hinblick auf eine zunehmend größere Sicherheit und Zuverlässigkeit.

II. Aktionen im Entwicklungsstadium

Aktion C: Integriertes System

Diese Aktion betrifft die Überleitung zur operationellen Anwendung der Aktionen 2 und 3 der ersten Phase und insbesondere ihre Integration auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

Maßnahme C-1 : Überleitung zur operationellen Anwendung der Aktion 2. Hierzu gehört die Validierung der am Ende der ersten Phase erstellen „Vegetations-“ und „Bodentemperaturindizes“ sowie ein statistisches Modell zur Auswahl repräsentativer Gebiete für die verschiedenen Arten von Kulturen in bezug auf festgelegte Zielindizes. Für den Übergang zur operationellen Phase muß außerdem die Produktionskette in bezug auf die Fristen und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse verbessert werden.

Maßnahme C-2 : Überleitung zur operationellen Anwendung der Teilmaßnahmen von Aktion 3, verbessertes Agromet-Modell von EUROSTAT, agrarmeteorologisches Modell zur Ertragsvorausschätzung und Vorausschätzungen mit Hilfe des Pollenflugverfahrens.

Wie für Aktion C-1 müssen diese Modelle validiert und die Zuverlässigkeit der Verarbeitungsketten verbessert werden, damit sie den operationellen Anforderungen genügen.

Maßnahme C-3 : Fortgeschrittenes landwirtschaftliches Informationssystem auf Gemeinschaftsebene. Diese Maßnahme besteht darin, die Informationen der Maßnahmen C-1, C-2 und B miteinander zu verknüpfen. Aktion B dürfte recht genaue Ergebnisse für die Flächenerfassung, aber weniger genaue für die Erträge liefern. Die Maßnahmen C-1 und C-2 dagegen bieten wesentliche Informationen über die Erträge. Durch die Integration und Ergebniskontrolle der Aktionen dürfte eine optimale Gestaltung des gesamten Systems möglich sein.

Maßnahme C-4: Es geht darum zu prüfen, ob die Maßnahme C-3 auf die Ebene der Regionen oder der Mitgliedstaaten ausgedehnt werden kann. Der im Rahmen der Aktion B einbezogene Faktor „Fläche“ liegt derzeit jedoch nur auf Gemeinschaftsebene vor; auch nimmt die Qualität der Ertragsvorausschätzungen ab, wenn das untersuchte Gebiet kleiner ist. Mit der Maßnahme C-4 wird versucht, diese Schwierigkeiten in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu überwinden.

Aktion D: Überwachung und Vorausschätzung der Ernten außerhalb der Gemeinschaft

Aufgrund der Validierung von Aktion 4 auf Gemeinschaftsebene und der Durchführung der Aktionen 2 und 3 kann man nun in Betracht ziehen, eine Überwachung und Vorausschätzung der Ernten außerhalb der Gemeinschaft vorzunehmen.

Ziel der Aktion D ist es, eine solche Methode für den osteuropäischen Raum und gegebenenfalls den Maghreb auszuarbeiten. Die Länder dieser beiden geographischen Räume stellen ein wichtiges Exportpotential und in einigen Fällen auch ein nicht unbedeutendes Importpotential für die Gemeinschaft dar. In beiden Fällen betreibt die Gemeinschaft eine aktive Politik der Zusammenarbeit.

Um die Durchführung dieser Aktion zu erleichtern, wird die Kommission versuchen, die notwendige Zusammenarbeit in Verbindung mit ähnlich ausgerichteten Programmen (wie das PHARE-Programm MARS) herbeizuführen. Die Anforderungen der Kommission haben jedoch im Rahmen dieses Projekts Vorrang.

Aktion E: Anwendung von neuen Verfahren oder Sensoren

In der ersten Programmphase war für die Hauptaktionen nur die Anwendung der Systeme Landsat-TM, SPOT und NOAA-AVHRR (hochauflösende Satelliten oder Wettersatelliten) vorgesehen. Voraussichtlich werden sich die für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen weiterhin auf diese Art Sensoren stützen. Allerdings sollte versucht werden, auch die von anderen optischen Sensoren und von Radar gelieferten Informationen zu nutzen. Die auf diesem Gebiet bisher durchgeführten Arbeiten zeigen, daß die Radarbilder im Rahmen des Projekts voraussichtlich angewendet werden können. Zu prüfen bleibt, ob diese Informationsquelle für ausgedehntere Gebiete als die bisher untersuchten Gebiete genutzt werden kann und sollte.

Auch sollten die Satellitendaten von Meteosat berücksichtigt werden, die Aufschluß über bestimmte agrarmeteorologische Parameter bieten dürften.

Im Rahmen der Aktion D sollten schließlich die bereits begonnenen Arbeiten zur Verarbeitung und Klassifizierung der Satellitendaten der letzten zehn Jahre fortgeführt werden. Angesichts des sehr großen Umfangs der zu verarbeitenden Daten sollte untersucht werden, wie sich diese Aufgabe mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung lösen läßt.

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. November 1994

zur Ernennung von zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen

(94/754/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998 (¹),

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden der Herren S. Patijn und J. M. Linthorst, das dem Rat am 4. bzw. 25. Oktober 1994 zur Kenntnis gebracht worden ist, die Sitze von zwei Mitgliedern des vorgenannten Ausschusses frei geworden sind,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn Terlouw, das dem Rat am 27. Oktober 1994 zur Kenntnis gebracht worden ist, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der niederländischen Regierung —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr J. Terlouw wird als Nachfolger von Herrn S. Patijn für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar

1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Herr A. Peper wird als Nachfolger von Herrn J. M. Linthorst für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Herr G. Brouwer wird als Nachfolger von Herrn J. Terlouw für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. BORCHERT

(¹) ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.